



Verkündet am 07.11.2008

Zielke  
Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## **Amtsgericht Bergisch Gladbach**

### **IM NAMEN DES VOLKES**

#### **Urteil**

In dem Rechtsstreit

der TM-TeleMedia Verlags GmbH, vertr.d.d.GF Lumnie Beqiraj, Hibiskusweg 1, 63741  
Aschaffenburg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr.Beyer,Stefanie, Ertstr.29,  
50672 Köln,

hat das Amtsgericht Bergisch Gladbach  
auf die mündliche Verhandlung vom 17.10.2008  
durch den Richter Dr. Robertz

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages, sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Beklagte veranstaltet Yoga – und Reikikurse. Bereits seit 1998 ist sie in dem Branchenbuch „Gelbe Seiten“ des Grevens Adressbuchverlages Köln unter der Rubrik Yoga eingetragen. Im September 2007 verhandelte sie mit dem Grevens Adressbuchverlag über eine weitere Eintragung in der Rubrik Reiki.

Die Klägerin betreibt ein Internetbranchenverzeichnis unter der Web-Adresse [www.branche/123.de](http://www.branche/123.de). Unter dem 08.10.2007 übersandte die Klägerin der Beklagten, deren Daten sie nach eigenem Vortrag - wie auch alle sonstigen Daten potenzieller Kunden - von einem gewerblichen Adresshändler erworben hatte, das nachfolgend abgebildete Formular, das die Beklagte am 25.10.2007 unterzeichnete, mit den ersichtlichen handschriftlichen Zusätzen versah und am 29.10.2007 per fax an die Klägerin zurück sandte:

**Brancheneintragsantrag Ort: Bergisch Gladbach**

Datum: 08.10.2007  
 Unser Zeichen 1278558  
 Seite: 1

Servicefax: 01805-7447669129  
 (14 ct/min aus dem dt. Festnetz)

TM-TeleMedia Verlags GmbH: Kundenservice  
 Postfach 100832 - 63708 Aschaffenburg

Firma

3.0. OKT. 2007



**Hinweis:**  
 Handschriftliche Ergänzungen sind möglich

**Eintragungsantrag**

auf Aufnahme in das von uns geführte kammer- und behördenunabhängige Branchenverzeichnis. Bitte überprüfen Sie bei Annahme dieses Angebotes Ihre Unternehmensdaten und senden Sie uns den Antrag bei Bedarf baldmöglichst zurück.

| Eintragsart:             | aktuell:  | Region/Kreis/Ort: |
|--------------------------|-----------|-------------------|
| Brancheneintrag business | 2007/2008 | Bergisch Gladbach |

Wir schlagen folgenden Eintrag vor:

Branche: Yoga/Reiki

Firma:

Name:

Strasse:

Plz/Ort:

Telefon:

Mobiltelefon:

Telefax:

E-Mail:

Homepage:

*Sehr geehrte Damen & Herren,  
 dieser Eintrag ist ok.  
 Ich bitte diesen Eintrag auch  
 unter der Rubrik: Reiki zu  
 setzen mit Reiki/Yoga und  
 den Rest wie gehabt.*

Prüfen Sie bitte die Angaben auf Ihre Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und senden Sie uns bei Bedarf dieses Formular für die korrekte Bekanntgabe Ihrer Daten umgehend zurück.

Der Auftragnehmer behält sich vor, Einträge die nicht zum Gesamtangebot des Dienstes passen, abzulehnen. Es werden nur Daten von Firmen und Selbständigen akzeptiert. Die Daten werden zum Preis von jährlich Euro 610 gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzügl. der jeweils gültigen MwSt im Internetverzeichnis [www. Branche123.de](http://www.Branche123.de) veröffentlicht. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt durch die Unterschrift. Weitere Informationen, und Beschreibungen sind im Internetverzeichnis verfügbar. Die Vertragslaufzeit ist in den umseitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die Vertragsbestandteil und hiermit anerkannt sind.

**Hinweis:** In den jährlichen Eintragskosten ist die Überprüfung der Daten bereits enthalten

*Ich bin mir bewusst, dass dieser  
 zusätzliche Eintrag (Rubrik: Yoga und  
 Reiki) auch zusätzliche Gebühren für  
 mich bedeuten. 25.10.07*

Ort, Datum Firmenstempel und rechtsgültig

Informativ: Die Angebotsfrist endet in einem Monat

Die Klägerin übersandte der Beklagten sodann unter dem 23.11.2007 eine Rechnung über EUR 725,90 brutto. Diese Rechnung wies die Beklagte umgehend mit dem Bemerkten zurück, dass sie einen Auftrag nicht erteilt habe und mit der Rechnung nichts anfangen könne.( Bl.109 d.A.) Zudem ließ sie unter dem 28.01.2008 durch ihre jetzige Prozessbevollmächtigte nochmals ausdrücklich die Anfechtung des Vertrages erklären.

Die Klägerin ist der Auffassung, es sei ein wirksamer Vertrag zustande gekommen, aus dem die Beklagte zur Zahlung verpflichtet sei. Die Beklagte habe das Angebot der Klägerin durch Unterzeichnung angenommen. Ein Anfechtungsrecht stehe ihr nicht zu. Der Brancheneintragungsantrag sei in allen Belangen transparent. Er enthalte sämtliche relevanten Informationen, so dass jedermann ohne weiteres erkennen könne, dass hier ein kostenpflichtiges Angebot unterbreitet und angenommen wird. Dies sei auch der Beklagten selbst klar gewesen, die sogar handschriftlich darauf hingewiesen habe, dass ihr bewusst sei, dass mit dem zusätzlichen Eintrag unter der Rubrik Yoga und Reiki zusätzliche Gebühren einhergehen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie EUR 725,90 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz seit dem 24.12. 2007, vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von EUR 10,00 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von EUR 101,40 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass ein wirksamer Vertrag nicht zustande gekommen sei. Der Vertrag sei bereits sittenwidrig nach § 138 BGB. Das Angebot sei vollkommen wertlos; es gebe kaum Eintragungen und folglich auch kaum Nutzer, die auf die Seite zugriffen. Das für diese Leistung verlangte Entgelt stehe in keinem Verhältnis zur Werthaltigkeit der Leistung, wobei auch zu berücksichtigen sei, dass ein Eintrag in den gelben Seiten netto lediglich rund EUR 160,00 koste. Jedenfalls aber sei der Vertrag aufgrund der

erklärten Anfechtung erloschen. Die gesamte Gestaltung des Formulars sei darauf angelegt, bei dem Empfänger einen Irrtum über die Kostenpflichtigkeit und den Hintergrund des Angebots zu erzeugen und auf diese Art und Weise einen Vertragsschluss zu erschleichen. Die Klägerin hänge sich außerdem bewusst an Eintragungen in den „Gelben Seiten“ an. Da sie, die Beklagte, zudem im zeitlichen Zusammenhang auch Verhandlungen mit dem Grevens Adressbuchverlag geführt habe, habe sie angenommen, dass das Schreiben der Klägerin die beabsichtigte Eintragung in den „Gelben Seiten“ betreffe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach – und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht ein Zahlungsanspruch aus dem vermeintlichen Vertrag nicht zu. Die Beklagte hat diesen Vertrag rechtswirksam angefochten, §§ 123, 142 BGB.

1.

Durch die gesamte Gestaltung des „Brancheneintragungsantrages“ hat die Klägerin die Beklagte arglistig über den Abschluss eines kostenpflichtigen Werbevertrages getäuscht und bei dieser einen entsprechenden Irrtum hervorgerufen, der zur Anfechtung des Vertrages gemäß § 123 BGB berechtigt. Die Anfechtung ist wirksam erklärt worden.

a) Eine arglistige Täuschung liegt in jedem Verhalten, das geeignet ist, einen Irrtum hervorzurufen und den Entschluss zur Abgabe einer Willenserklärung zu beeinflussen. Arglistig handelt der Erklärende dabei, wenn er zumindest bedingt vorsätzlich handelt, also die Täuschungseignung seiner Handlung kennt und diese zur Erreichung seines Zieles billigend in Kauf nimmt. Dabei genügt es, wenn der Erklärende darum weiß, dass seine Erklärung bei der insoweit gebotenen Gesamtbetrachtung geeignet ist, bei dem Erklärungsempfänger falsche Vorstellungen zu erwecken und er damit rechnen muss, dass der Erklärungsempfänger bei Kenntnis aller Umstände die begehrte Willenserklärung nicht oder nicht in diesem Umfang und mit diesem Inhalt abgeben würde.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Nach seiner gesamten äußeren Gestaltung ist der „Brancheneintragungsantrag“ der Klägerin geeignet, bei dem Empfänger falsche Vorstellungen darüber zu erwecken, dass sich hinter diesem ein Angebot verbirgt, das bei Annahme zur Begründung eines kostenpflichtigen Werbevertrages führt. Zwar enthält der „Brancheneintragungsantrag“ im Ergebnis alle diesbezüglichen Informationen, so dass dem sorgfältigen Leser der wirkliche Charakter dieses Formulars erkennbar ist. Indessen ist die Art und Weise der konkreten Darstellung darauf angelegt, dass der die gebotene Sorgfalt nicht beachtende, oberflächliche und flüchtige Leser diese Informationen überliest. Durch die konkrete Darstellung wird der wahre Inhalt des Brancheneintragungsantrages verschleiert und der Vertragsschluss auf diese Weise erschlichen. Das Formular ist in seiner konkreten Gestaltung auch genau darauf angelegt, dass der unsorgfältige Leser den Brancheneintragungsantrag unterzeichnet zurücksendet. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin hier ungefragt ihr völlig unbekannte Personen anschreibt, deren Adressen sie von einem gewerblichen Adresshändler erworben hat. Gerade in einer solchen Situation, in der es an einem bestehenden geschäftlichen Kontakt fehlt, kann man von dem Unternehmer, der sein Produkt verkaufen will, ein deutlich höheres Maß an Transparenz erwarten. Der redliche Kaufmann würde sich, sein Unternehmen und sein Produkt vorstellen und ein konkretes und transparentes Angebot unterbreiten, aus dem sich deutlich ergibt, welche Leistungen er anbietet und welchen Preis er hierfür begehrt. Bereits aus dem Umstand, dass die Klägerin hier einen anderen Weg wählt, und ihr wahres Anliegen durch eine Vielzahl gestalterischer Maßnahmen zu verschleiern versucht, folgt die Unlauterkeit ihres Verhaltens, das auf arglistige Täuschung angelegt ist.

b) Die Klägerin verwendet eine Vielzahl von Gestaltungen, um ihr wahres Anliegen zu verschleiern. Dies beginnt damit, dass den größten Raum des Formulars die Daten der Beklagten einnehmen. Hierdurch wird der Beklagten bzw. jedem sonstigen Formularem Empfänger suggeriert, dass der Klägerin die Daten bereits bekannt seien und diese bereits verwendet werden. Der Empfänger muss dies zunächst als Aufforderung verstehen, lediglich zu überprüfen, ob dieser Eintrag zutreffend ist und andernfalls Korrekturen vornehmen. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass sich unter dem Anschriftenkopf zunächst der fettgedruckte und unterstrichene Hinweis befindet „handschriftliche Ergänzungen sind möglich“. Darunter folgt dann der weitere Hinweis „Eintragungseintrag auf Aufnahme in das von uns geführte Kammer – und behördenunabhängige Branchenverzeichnis. Bitte überprüfen Sie bei Annahme dieses Angebotes Ihre Unternehmensdaten und senden Sie uns den Antrag bei Bedarf baldmöglichst zurück.“. Auch dieser Hinweis gibt keine Auskunft darüber, dass es sich

um ein kostenpflichtiges Angebot handelt. Vielmehr wird auch hier in den Vordergrund gerückt, dass die Daten überprüft werden sollen. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass im Internet auch ausreichend kostenfreie Angebote vorhanden sind, wird der Empfänger somit zunächst davon ausgehen, dass es sich hier um eine bereits vorhandene Eintragung handelt, die lediglich zu überprüfen ist. Insgesamt entsteht hierdurch der Eindruck, dass es sich lediglich um eine Überprüfung der bereits anderweitig eingetragenen Daten handelt, also um eine bloße Korrekturfahrt.

Dieser Eindruck setzt sich sodann fort in dem unterhalb der Daten befindlichen schwarz umrandeten Kasten, der erneut wieder mit der Aufforderung zur Datenprüfung beginnt. Auch dieser Satz suggeriert dem Empfänger zunächst, dass bereits eine Eintragung bestehe, die jedoch möglicherweise falsch oder unvollständig ist. Der Empfänger, der an einer Veröffentlichung seiner Daten grundsätzlich interessiert ist, wird daher zunächst bereits von sich aus die Korrektur und Vervollständigung vornehmen und zurücksenden, um einer fehlerhaften Veröffentlichung seiner Daten vorzubeugen.

Durch diese Maßnahmen wird die Korrektur und Ergänzung der Daten in den Vordergrund und das Zentrum der Aufmerksamkeit des Betrachters gerückt. Sämtliche sonstige Informationen treten dahinter zurück, was auch durch die weitere Erstellung des Formulars beabsichtigt ist. So erfährt der Empfänger erstmals in dem anschließenden Fließtext, welche Leistung überhaupt angeboten wird, das heißt wo die Eintragung erfolgen soll, und mit welchen Kosten die Eintragung verbunden ist. Diese letztendlich entscheidenden Mitteilungen aber werden so in den Text eingebettet, dass sie möglichst wenig auffallen. Aufgrund dessen kann sich die Klägerin nicht darauf berufen, dass das Formular sämtliche erforderlichen Informationen enthalte. Insoweit fehlt es eindeutig an der gebotenen Transparenz. Vielmehr werden diese allein entscheidenden Informationen in dem Kasten regelrecht versteckt mit dem Ziel, sie zu verschleiern. Diese Informationen sind in einen Fließtext eingefügt, ohne dabei besonders hervorgehoben zu werden. Im Gegenteil ist gerade die Preisangabe so gestaltet worden, dass die Währungseinheit in der einen Zeile erfolgte, während der Betrag sodann durch Zeilenumbruch der nächsten Zeile zugeordnet wurde, obschon ausreichend Platz vorhanden gewesen wäre, Währungseinheit und Betrag im Zusammenhang darzustellen. Dieser künstliche Zeilenumbruch führt dazu, dass der flüchtige Leser den Zusammenhang zwischen Währungsangabe und Zahlbetrag nicht unmittelbar herstellt. Das Risiko des Überlesens wird deutlich gesteigert. Dies wird noch weiter dadurch verstärkt, dass die Preisangabe ohne die sonst üblichen Nachkommastellen, die der Leser erwartet und an denen sein Blick hängen bleibt, erfolgt. Auch diese unübliche Darstellung dient letztlich dazu, dem flüchtigen Leser das Auffinden der relevanten Information zu erschweren.

Zudem ist der Fließtext selbst dadurch gekennzeichnet, dass er im Vergleich zum restlichen Formular deutlich enger und mit einer deutlich höheren Zeichenzahl gefasst ist. Dies wiederum führt dazu, dass dem Leser die Aufnahme der enthaltenen Information erschwert wird. Dieser Effekt wird durch den verwendeten Fettdruck und die schwarze Umrandung noch verstärkt. Diese Stilmittel dienen in der vorliegenden Art der Verwendung gerade nicht dazu, den Leser auf besonders wichtige Informationen hinzuweisen. Vielmehr führen sie aufgrund der insgesamt im Vergleich zum sonstigen Text überproportionalen Verwendung dazu, dass die in dem Text enthaltenen wichtigen Informationen untergehen, zumal diese dann auch bezeichnenderweise nicht am Anfang des Fließtextes erfolgen, sondern erst in dessen Mitte und dies auch mit dem weiteren bereits oben beschriebenen Stilmittel des Zeilenumbruchs innerhalb der Preisangabe.

Schließlich beginnt der Fließtext erneut mit der Aufforderung, die voranstehenden und drucktechnisch deutlich größeren persönlichen Daten des Empfängers zu überprüfen. Ausdrücklich heißt es dort: „Prüfen Sie Bitte die Angaben auf ihre Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und senden Sie uns bei Bedarf dieses Formular für die korrekte Bekanntgabe Ihrer Daten umgehend zurück.“. Der flüchtige Leser wird aufgrund dessen davon ausgehen, dass auch der Rest des im Kasten befindlichen Textes keine weiteren relevanten Informationen enthält. Den im Anschluss daran folgenden Hinweise auf ein kostenpflichtiges Angebot fehlt nach den vorstehenden Ausführungen jegliche Transparenz. Die Klägerin kann sich insoweit auch nicht darauf berufen, dass die Informationen in einem schwarz umrandeten Kasten und in Fettdruck dargestellt würden. Zum einen benutzt die Klägerin auf dem Formular recht häufig die Formatierung eines Fettdrucks. Zum anderen sind die relevanten Informationen selbst nicht hervorgehoben, so dass der Fettdruck im Gegenteil dazu führt, dass diese Informationen im Fließtext untergehen.

c) Wer sein Angebot derart undeutlich und intransparent verfasst, verhält sich unlauter. Er versucht, dem Empfänger einen kostenpflichtigen Vertrag unterzuschieben. Der Empfänger, der diesem Irrtum aufsitzt, ist folglich berechtigt, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB anzufechten.

Daran ändert nichts, dass der Empfänger die Entgeltlichkeit durchaus hätte erkennen können, wenn er das Formular ausreichend sorgsam gelesen hätte. Das Vorgehen der Klägerin und die Gestaltung des Formulars ist gerade darauf angelegt, dass ein ausreichend sorgfältiges Lesen nicht erfolgt. Wenn sich dann aber die Täuschung tatsächlich im Irrtum manifestiert, kann sich der Täuschende nicht darauf berufen, dass

die Täuschung hätte vermieden werden können. § 123 BGB schützt auch den Leichtgläubigen und Fahrlässigen.

Die Klägerin hat hier eine Gestaltung gewählt, die objektiv geeignet und subjektiv bestimmt war, die Täuschung hervorzurufen. Ihr Verhalten war planmäßig auf die Täuschung ausgerichtet. Diese Täuschung hat bei der Beklagten zum Irrtum geführt.

Sie ging nicht davon aus, einen kostenpflichtigen Vertrag mit der Klägerin geschlossen zu haben. Dem stehen die handschriftlichen Zusätze der Beklagten auf dem von ihr unterschriebenen Brancheneintragungsformular vom 25.10.2007 nicht entgegen. Diese erfolgten vielmehr in einem anderen Zusammenhang. Die Beklagte ging unwidersprochen davon aus, dass sie das Formular gegenüber dem Grevens Adressbuchverlag unterzeichnete, von dem sie die zusätzliche Eintragung in der Rubrik Reiki begehrte. Nur insoweit ist ihr Zusatz zu verstehen, dass sie sich über die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten im Klaren sei. Aus diesem Zusatz kann folglich nicht entnommen werden, dass sich die Beklagte im Klaren war, gegenüber der Klägerin ein kostenpflichtiges Angebot anzunehmen.

2.

Aus dem zuletzt genannten Umstand folgt zugleich auch noch, dass die Beklagte darüber hinaus berechtigt war, den Vertrag wegen Irrtums gemäß § 119 BGB anzufechten. Die Beklagte befand sich im Irrtum über die Person ihres Vertragspartners. Unwidersprochen befand sie sich zur Zeit des Angebotes der Klägerin in Verhandlungen mit dem Grevens Adressbuchverlag über eine Erweiterung der bestehenden Eintragungen in den gelben Seiten auf die zusätzliche Rubrik Reiki. Die Beklagte hat unwidersprochen erklärt, dass sie insofern angenommen habe, dass das Formular die gelben Seiten betreffe, mit denen sie gerade in Verhandlungen stand. Sie sei daher davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine Bestätigung seitens der gelben Seiten gehandelt habe. Dem ist die Klägerin nicht entgegengetreten. Diesem Vortrag entsprechen zudem auch die zusätzlichen Eintragungen, die die Beklagte handschriftlich auf dem Brancheneintragungsantrag der Klägerin vorgenommen hat. Desgleichen stehen sie in Einklang mit dem Widerspruch der Beklagten gegen die Rechnung der Klägerin, wobei die Beklagte darauf hinweist, dass die Änderung lediglich EUR 190,00 habe kosten sollen. Dies entspricht dem Betrag, der für die Rubrikerweiterung in den gelben Seiten zu zahlen war.

3.

Ob der Vertrag darüber hinaus bereits von vorne herein wegen Sittenwidrigkeit gemäß

§ 138 BGB nichtig war, so dass es einer Anfechtung ohnehin nicht bedurft hätte, bedarf daneben keiner weiteren Klärung, wenngleich diese Frage nach Auffassung des Gerichts ebenfalls zu bejahen sein dürfte. Nach den Ausführungen zu 1. ist das gesamte Vertriebsverhalten der Klägerin darauf angelegt, Vertragsschlüsse zu erschleichen und sich so ohne relevante Gegenleistung auf Kosten der anderen Partei zu bereichern. Ein solch unlauteres Geschäftsgebahren verstößt gegen die guten Sitten.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

5.

Streitwert: EUR 725,90

Dr. Robertz

